

Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Lutz Urbach

Ausschuss für Anregungen
und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

BH-2
/ 1. Bm-2: 9/2. x
→ 1) AAB
2) Ø 9a/11

Antrag nach §24 Gemeindeordnung
hier: Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.89 -Strunder Delle-

Sehr geehrter Herr Urbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichnenden, sind Eigentümer der Hausgrundstücke Schifferberg 10 – 18 in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, die auf der Grundlage des für diesen Bereich geltenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 89 –Strunder Delle- genehmigt und errichtet worden sind.

Die textliche Festsetzung 6.1. dieses Bebauungsplanes schließt untergeordnete Nebenanlagen außerhalb der bebaubaren Grundstücke aus. Unter untergeordneten Nebenanlagen im Sinne dieser Norm werden Gartengerätehäuser und Abstellgebäude subsumiert, die nach heutigen Bauordnungen überwiegend keine Genehmigungspflicht auslösen und zum Inbegriff des Wohnens gehören.

Zwischenzeitlich wurden von den Unterzeichnenden die südlich an die Bereichsbegrenzung des Bebauungsplanes angrenzenden Flurstücke Nr. 1713, 1712, 1711, 1710 und 1709 erworben. Auf diesen Flächen wurden von einigen Eigentümern im Bebauungsplan außerhalb der Baugrenzen nicht zulässige Nebengebäude errichtet.

Allerdings haben wir dabei nicht berücksichtigt, dass es sich bei diesen Flurstücken um „Wald“ handelt und die Nutzung auch dem Forstgesetz unterfällt.

Das Forstamt hat uns nunmehr aufgefordert, die Flächen in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und die Nebenanlagen zurückzubauen, dem wir auch gerne nachkommen möchten.

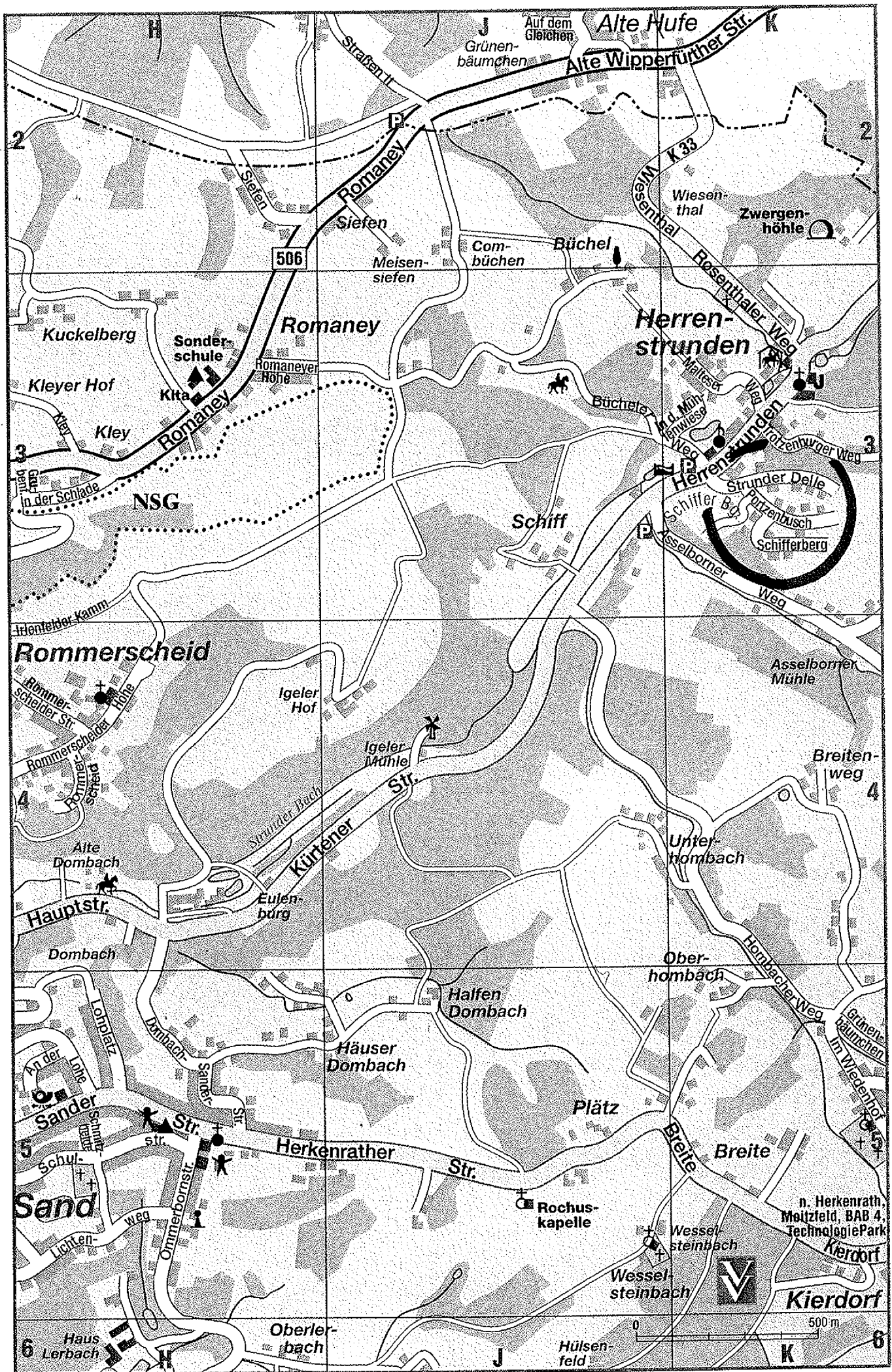
Da für uns die Notwendigkeit besteht, diese Baulichkeiten zur Unterbringung von Gartengeräten, Gartenmöbeln, Fahrrädern, Spielgeräten etc. weiterhin zu nutzen, richten wir die Bitte an Sie, den Bebauungsplan Nr. 89 – Strunder Delle- in seiner textlichen Festsetzung Nr. 6.1. dergestalt zu ändern, dass die vorstehenden Nebenanlagen zwar innerhalb der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplanes aber außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen errichtet werden dürfen.

Auch mit der ersatzlosen Aufhebung dieser textlichen Festsetzung würden Sie unserem Anliegen Rechnung tragen.

An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass die städtebauliche Motivation für den Ausschluss von untergeordneten Nebenanlagen außerhalb des Baufensters aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht ersichtlich ist. Wir vermuten, dass diese Festsetzung wegen der Nähe zum angrenzenden Wald getroffen wurde. In den Gesprächen mit dem Forstamt wurden seitens dieser Behörde keine Bedenken geäußert, die Nebenanlagen innerhalb der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplanes anzusiedeln.

Sehr geehrter Herr Urbach, wir bitten Sie um Unterstützung unseres Anliegens und wären Ihnen dankbar, wenn Sie auf den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden und auf den Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach einwirken würden, möglichst bald eine entsprechende Korrektur des Bebauungsplanes zu beschließen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen





170